



Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 228 99 682-42 83

FAX +49 (0) 228 99 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 1. Juli 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u.a. und der Fraktion DIE LINKE
„Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-
Bitterfeld durch die Flutkatastrophe“;
BT-Drs. 17/14043 vom 18. Juni 2013

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ **VIII A 5 - FB 5033/13/10038**

DOK 2013/0602110

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Weder der Bund noch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sind Verursacher der Flutkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013. Die LMBV ist vielmehr Betroffene und Geschädigte der durch die Flutkatastrophe entstandenen Hochwasserschäden.

Der Bund ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Wasserhaushalts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 5 Grundgesetz für den Erlass bundeseinheitlicher Regelungen zum Hochwasserschutz zuständig. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz insbesondere durch das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebrauch gemacht,

das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Die den Hochwasserschutz betreffenden Regelungen finden sich in Kapitel 3 Abschnitt 6 des WHG.

Die Länder sind sowohl für den Vollzug des WHG sowie der Vorschriften des Landeswasserrechts, als auch für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. den Bau von Deichen, Poldern oder Deichrückverlegungen zuständig. Da die Länder das Wasserrecht eigenverantwortlich vollziehen, hat die Bundesregierung insoweit grundsätzlich keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Kommunen sind zuständig für den örtlichen Hochwasserschutz, z.B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an kleineren Gewässern.

Die bundeseigene, in Rechtsnachfolge der staatlichen DDR-Bergbauunternehmen entstandene LMBV ist bergrechtlich verantwortlich für die Sanierung der stillgelegten ostdeutschen Braunkohlentagebaue gemäß Bundesberggesetz (BBergG) auf der Grundlage der jeweiligen Regionalplanungen der Länder. Die Sanierungsplanungen werden als Abschlussbetriebspläne aufgestellt, bei den zuständigen Bergbehörden der Länder eingereicht und durch diese nach Prüfung zugelassen.

Die Herstellung von Gewässern in den verbliebenen Tagebauhohlformen erfolgt auf der Basis von wasserrechtlichen Zulassungen, in der Regel Planfeststellungsverfahren, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden. Die sanierten Bergbaufolgeseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See sind mit Wasserständen von +78,0 m NHN (Normalhöhennull) bzw. + 75,0 m NHN planfestgestellt. Für diese Wasserstände sind alle Böschungen ausgelegt und die wasserwirtschaftlichen Anlagen (bis auf die endgültige Herstellung der Verbindung vom Seelhausener See zum Großen Goitzsche See) errichtet. Für den Großen Goitzsche See wurde die Beendigung der Bergaufsicht in den Jahren 2004 und 2007 festgestellt. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV und ist somit auch keine Bundesliegenschaft mehr. Die Einrichtung von Hochwasserentlastungsräumen, wie z.B. in den Tagebauen Zwenkau und Berzdorf als Retentionsraum, wurde im Rahmen der Regionalplanungen der Länder definiert, in den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die LMBV realisiert.

1. „In welcher Form, mit welchen Mitteln und Kompetenzen hat die LMBV als eine Einrichtung des Bundes in den Katastrophenschutzstäben und Krisenstäben in der Region mitgewirkt?“

Die LMBV hat in Sachsen-Anhalt im Katastrophenstab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und in Sachsen im Katastrophenstab der Landesdirektion Sachsen – Leipzig durch Vertreter vor Ort beratend mitgewirkt. Für verschiedene Fragestellungen wurden durch die

Fachabteilungen der LMBV und ihre für die Bergbausanierung tätigen Gutachter fachliche Empfehlungen an den Katastrophenstab gegeben. Weiterhin wurden fachliche Anfragen des Katastrophenstabes Landkreis Nordsachsen durch die LMBV beantwortet.

2. „Welche Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen liegen der LMBV vor, und wann und in welcher Form wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Katastrophenschutz in der Region Verantwortlichen mit solchen Analysen befasst?“

Für die Gewässer in der Verantwortung der LMBV liegen für exponierte Bereiche eigene Hochwassermaßnahmepläne in den Sicherheits- und Arbeitsschutzdokumenten der LMBV vor. Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen für den Katastrophenschutz in der Region sind der LMBV nicht bekannt.

3. „Waren die jetzt erfahrbaren besonderen Gefährdungspunkte vor Überschwemmungsbeginn der LMBV bzw. der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden bekannt, und wann hat wer die Katastrophenschutz- und Krisenstäbe vor Ort auf diese Punkte hingewiesen?“

Die Bergbaufolgeseen in Verantwortung der LMBV sind nicht ursächlich relevant gewesen.

4. „Welche Alternativplanungen wurden für die jetzt besonders gefährdeten und gefährlichen Stellen bei den Wiedernutzungsplanungen diskutiert, und mit welchen Begründungen wurden sie verworfen?“

Die Herstellung der betroffenen Tagebauseen erfolgte entsprechend des zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans sowie des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in Übereinstimmung mit der Regionalplanung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Freistaates Sachsen. Für die Nutzung der Seen zur Hochwasserentlastung gab es keine behördlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht Bestandteil der Planungen und Genehmigungen der LMBV.

Alternativplanungen der Länder für den Hochwasserschutz an der Mulde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. „Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die LMBV nach der Flutkatastrophe 2002 für weitere Sanierungsmaßnahmen gezogen, und in welcher Form wurden die bisherigen überprüft, um eine Mitverantwortung für die besondere Form der Gefährdung von Menschen, Gemeinden und Natur zukünftig auszuschließen?“

Die LMBV hat den im Zuge der Flutkatastrophe 2002 zerstörten Deich am Lober-Leine-Kanal im Vorfeld des Großen Goitzsche Sees sowie ein Sielbauwerk vom Lober-Leine-Kanal in die Mulde im Rahmen des Hochwasserschutzes als Projektträger (finanziert vom

Bund und dem Land Sachsen-Anhalt) errichtet. Beide Anlagen haben in der aktuellen Hochwassersituation ihre volle Funktion ausgeübt und dem anstehenden Wasserdruck der ausgefertigten Mulde standgehalten. Des Weiteren wurde nach dem Hochwasser 2002 die Sicherheit an den Tagebauseen wiederhergestellt, sodass keine Gefährdung für die Öffentlichkeit besteht.

6. „Welche Widerstände und Bedenken haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Bau des „Leine-Siels“ bis heute verhindert?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

7. „Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hält die Bundesregierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für erforderlich?“

Eine Zuständigkeit der Bundesregierung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nicht gegeben - siehe Vorbemerkung.

8. „Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das „Leine-Siel“ realisiert, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und in welcher Form wird sich die Bundesregierung daran beteiligen? Wenn nein, warum nicht?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

9. „Wie versteht die Bundesregierung das Zitat der Kanzlerin, dass der „Bund in Verantwortung stehe“, und welche Schlussfolgerungen für eine Ursachenanalyse hat die Bundesregierung daraus bisher gezogen, und welche?“

Die von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Bitterfeld getroffene Aussage betraf Braunkohleseen als Liegenschaften des Bundes, bei denen man sich in Auswertung der Ereignisse mit der Frage befassen müsse: „Wie können wir das so stabilisieren, dass es auch in Zukunft den Herausforderungen standhält“.

Verursacher der Extremsituation waren nicht die Braunkohleseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See. Durch die Wasseraufnahme beider Seen sowohl 2002 als auch 2013 konnten die Orte Bitterfeld/Löbnitz vor einer Flutkatastrophe bewahrt werden. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV – siehe Vorbemerkung.

Der Seelhausener See steht allerdings noch unter Bergaufsicht und befindet sich im Eigentum der LMBV. Im Rahmen des vom Landesbergamt genehmigten Abschluss-

betriebsplanes werden nach dem Hochwasser ggf. gebotene Anpassungen der bergrechtlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen geprüft und berücksichtigt.

10. „Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Forderungen nach

- a) einer Wiederherstellung und Ertüchtigung des Lober-Leine-Kanals als Schutzdeich,
- b) einer dauerhaften Absenkung des Seelhausener Sees, und
- c) einem Ausbau des Strengbachs zum Schutz der Bitterfelder Innenstadt?“

a) Die Einbindung des Lober-Leine-Kanals in den Seelhausener See entsprechend Planfeststellungsbeschluss wird derzeit durch die Landesdirektion Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der LMBV bearbeitet.

b) Eine dauerhafte Wasserstandsabsenkung im Seelhausener See im Rahmen der behördlich vorgegebenen Bewirtschaftungsspielräume ist möglich. Eine darüber hinaus gehende dauerhafte Absenkung erfordert eine Prüfung der Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschungssysteme und ggf. bergbauliche Anpassungen. Hierzu bedarf es jedoch nach den unter a) genannten Entscheidungen der Länder einer Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheides sowie des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes für den Seelhausener See.

c) Der Strengbach und die Leine sind Gewässer 2. Ordnung und unterliegen damit nicht der Zuständigkeit des Bundes – siehe Vorbemerkung.

11. „Welche Sachverständigen wurden zur Ursachenerforschung nach der Flutkatastrophe 2002 herangezogen, wo sind die Gutachten einsehbar und wer wurde zu welchen Entschädigungen verpflichtet?“

Der LMBV sind keine Gutachten und Übersichten zu Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2002 bekannt. Eine Zuständigkeit der Bundesregierung ist in dieser Frage nicht gegeben - siehe Vorbemerkung.

12. „Welche unabhängigen Instanzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Region durch Überschwemmungen die Sanierungs- und Wiedernutzungsmaßnahmen überprüft, und welche Szenarien wurden dabei entwickelt?“

Die bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Sanierungsarbeiten der LMBV werden auf der Grundlage von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen durchgeführt. Die Zulassung dieser Planungen obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Länder unter

der im jeweiligen Verfahren festgelegten behördlichen und öffentlichen Beteiligung. Eine Überschwemmungsgefährdung geht von den Tagebaufolgeseen nicht aus. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

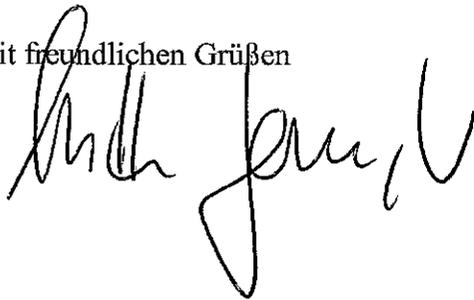
13. „Gab es nach der Flut 2002 Klagen gegen die LMBV bzw. die Bundesregierung? Wenn ja, in welcher Sache, und mit welchen Ergebnissen?“

Der Bundesregierung sind keine Klagen bekannt.

14. „Welche Entschädigungen oder andere Zahlungen hat wer in der Region Bitterfeld nach der Überschwemmung im Jahr 2002 auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?“

Der LMBV wurden auf Grundlage des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) insgesamt Mittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € für die Beseitigung von Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt, insbesondere im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Goitzsche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Zuwendung nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt. Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Beseitigung der hier in Rede stehenden Hochwasserschäden einen Ko-Finanzierungsbeitrag geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas J. ...', is written over the typed text 'Mit freundlichen Grüßen'.